

Stand: August 2020

Hinweise „Kurzarbeitergeld in der Seefahrt“

Allgemeines

Kurzarbeit ist ein Instrument für Unternehmen, um auch in Zeiten vorübergehenden und unvermeidbaren Arbeitsausfalls aufgrund von wirtschaftlichen Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses Arbeitsplätze zu erhalten. Die Arbeitszeit wird dabei gesenkt, ohne das Mitarbeiter entlassen werden müssen. Die Beschäftigten erhalten dann ein reduziertes Arbeitsentgelt – das sogenannte Kurzarbeitergeld. Der Arbeitgeber beantragt und zahlt das Kurzarbeitergeld und bekommt es von der Agentur für Arbeit erstattet.

Die von der Bundesagentur für Arbeit gewährten Leistungen des Kurzarbeitergeldes sind steuerfrei. Sie unterliegen allerdings dem Progressionsvorbehalt und müssen gesondert in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden.

Ein vom Arbeitgeber gezahlter Zuschuss zum Kurzarbeitergeld ist dagegen grundsätzlich lohnsteuerpflichtig.

Das Versicherungsverhältnis besteht während des Bezuges von Kurzarbeitergeld –unabhängig von der Dauer der ggf. auch vollständigen Arbeitszeitreduzierung (Kurzarbeit null“)- in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung fort.

Arbeitnehmer, die freiwillig Mitglied in der Krankenversicherung sind, weil sie mit ihrem Gehalt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, sind weiterhin bei ihrer Krankenkasse versichert. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie durch das reduzierte Entgelt unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze fallen. Sie zahlen ihren Beitrag in bisheriger Höhe weiter, behalten allerdings ihren Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss.

Beitragsberechnung

Um die Beiträge für Beschäftigte in Kurzarbeit zu berechnen, unterscheidet man zwischen dem Soll-Entgelt, dem Ist-Entgelt und dem fiktiven Entgelt.

- Soll-Entgelt
Das Soll-Entgelt ist das regelmäßige Arbeitsentgelt ohne Kurzarbeit (Bruttoarbeitsentgelt). Zu beachten ist, dass bei Seefahrtsbetrieben das Sollentgelt stets die von der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation festgesetzte Durchschnittsheuer ist.
- Ist-Entgelt
Das für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung erzielte Arbeitsentgelt wird Ist-Entgelt oder Kurzlohn genannt. Aus dem Ist-Entgelt berechnen Sie nach den üblichen Grundsätzen die Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung.
- Fiktives Entgelt
Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Soll-Entgelt (monatliche Durchschnittsheuer, maximal Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung) und dem Ist-Entgelt (anteilige Durchschnittsheuer für den Beschäftigungszeitraum) bildet zu 80 Prozent die Beitragsbemessungsgrundlage, auch fiktives Entgelt genannt.
Das fiktive Arbeitsentgelt ist unter Berücksichtigung der anteiligen Durchschnittsheuer für den Beschäftigungszeitraum in der Kranken- und Pflegeversicherung maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze und in der Rentenversicherung maximal bis zu 80% der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig; gegebenenfalls ist das fiktive Arbeitsentgelt zu kürzen.
Die Beiträge aus dem fiktiven Entgelt sind allein vom Arbeitgeber zu tragen. Das betrifft auch den vom Arbeitnehmer ab dem 01.01.2015 zu zahlenden kassenindividuellen Zusatzbeitrag.
Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entfällt für das fiktive Entgelt.
Ein von kinderlosen Arbeitnehmern ansonsten ggf. zu zahlender Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung wird von der Bundesagentur für Arbeit pauschal getragen und ist aus dem fiktiven Entgelt nicht zu entrichten.

Beispiel zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei einer Durchschnittsheuer nach Abschnitt "A" der Beitragsübersicht der BG Verkehr bei einem Monat mit anteiligem Kurzarbeitergeld:

Beschäftigung (Alte Bundesländer)	01. 04. bis 15. 04. 2020
Kurzarbeitergeld	16. 04. bis 30. 04. 2020

monatliche Durchschnittsheuer (Sollentgelt)	7.001,00 Euro
Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung	6.900,00 Euro

beitragspflichtig sind

die anteilige Durchschnittsheuer für den Beschäftigungszeitraum (Ist-Entgelt)	3.500,50 Euro (7.001,00 € : 30 Tage x 15 Tage)
---	--

80% des Unterschiedsbetrages zwischen Sollentgelt ggf. begrenzt auf die BBG der Arbeitslosenversicherung und dem Ist-Entgelt	2.719,60 Euro (6.900,00 € - 3.500,50 € = 3.399,50 € x 80%)
--	--

In der **Kranken- und Pflegeversicherung** sind Beiträge für den Beschäftigungszeitraum von einem Entgelt von 3.500,50 Euro und daneben bis zur Beitragsbemessungsgrenze (4.687,50 Euro) von einem fiktiven Entgelt von 1.187,00 Euro (4.687,50 Euro – 3.500,50 Euro) zu ermitteln. In der **Rentenversicherung** sind neben den Beiträgen aus dem Ist-Entgelt noch Beiträge aus dem fiktiven Entgelt (80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Ist-Entgelt, 2.719,60 Euro) zu zahlen.

Beispiel zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei einer Durchschnittsheuer nach Abschnitt "G" der Beitragsübersicht der BG Verkehr bei einem Monat mit anteiligem Kurzarbeitergeld:

Beschäftigung (Alte Bundesländer)	01. 04. bis 15. 04. 2020
Kurzarbeitergeld	16. 04. bis 30. 04. 2020

monatliches Bruttoarbeitsentgelt (Sollentgelt)	7.000,00 Euro
Bruttoarbeitsentgelt für die Beschäftigungszeit (Ist-Entgelt)	3.500,00 Euro
Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung	6.900,00 Euro

beitragspflichtig sind

die anteilige D-Heuer für den Beschäftigungszeitraum (Ist-Entgelt)
Ermittlung der anteiligen D-Heuer für den Beschäftigungszeitraum:

Anteiliges Ist-Bruttoarbeitsentgelt	3.500,00 Euro
Hochrechnung auf vollen Monat	7.000,00 Euro (3.500,00 € geteilt durch 15 Tage mal 30 Tage)

daraus ermittelte monatliche D-Heuer	6.987,00 Euro
maßgebliche anteilige D-Heuer	3.493,50 Euro (6.987,00 € geteilt durch 30 Tage mal 15 Tage)

80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll-Brutto-AEG ggf. begrenzt auf die BBG der Arbeitslosenversicherung und dem Ist-Brutto-AEG.	2.720,00 Euro (6.900 € - 3.500,00 € = 3.400,00 € x 80%)
Hochrechnung auf den vollen Monat	5.440,00 Euro (2.720,00 € geteilt durch 15 Tage mal 30 Tage)

daraus ermittelte monatliche D-Heuer	5.439,00 Euro
maßgebliche anteilige D-Heuer	2.719,50 Euro (5.439,00 € geteilt durch 30 Tage mal 15 Tage)

In der **Kranken- und Pflegeversicherung** sind Beiträge für den Beschäftigungszeitraum von einem Entgelt von 3.493,50 Euro und daneben bis zur Beitragsbemessungsgrenze (4.687,50 Euro) von einem fiktiven Entgelt von 1.194,00 Euro (4.687,50 Euro – 3.493,50 Euro) zu ermitteln. In der **Rentenversicherung** sind neben den Beiträgen aus dem Ist-Entgelt noch Beiträge aus dem fiktiven Entgelt (80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Ist-Entgelt, 2.719,50 Euro) zu zahlen.

Beispiel zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei einer Durchschnittsheuer nach Abschnitt "A" der Beitragsübersicht der BG Verkehr bei einem vollen Monat Kurzarbeitergeld:

Beschäftigung (Alte Bundesländer)	01. 04. bis 30. 04. 2020
Kurzarbeitergeld	01. 04. bis 30. 04. 2020
monatliche Durchschnittsheuer (Sollentgelt)	7.001,00 Euro
Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung	6.900,00 Euro
beitragspflichtig sind	
die anteilige Durchschnittsheuer für den Beschäftigungszeitraum (Ist-Entgelt)	0,00 Euro
80% des Unterschiedsbetrages zwischen Sollentgelt ggf. begrenzt auf die BBG der Arbeitslosenversicherung und dem Ist-Entgelt	5.520,00 Euro (6.900,00 € - 0,00 € x 80%)

In der **Kranken- und Pflegeversicherung** sind Beiträge für den Beschäftigungszeitraum von einem fiktiven Entgelt von 5.520,00 Euro bis zur Beitragsbemessungsgrenze (4.687,50 Euro) zu ermitteln. In der **Rentenversicherung** sind Beiträge von 80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Ist-Entgelt (5.520,00 Euro) zu zahlen.

Beispiel zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei einer Durchschnittsheuer nach Abschnitt "G" der Beitragsübersicht der BG Verkehr bei einem vollen Monat Kurzarbeitergeld:

Beschäftigung (Alte Bundesländer)	01. 04. bis 30. 04. 2020
Kurzarbeitergeld	01. 04. bis 30. 04. 2020
monatliches Bruttoarbeitsentgelt (Sollentgelt)	7.000,00 Euro
Bruttoarbeitsentgelt für die Beschäftigungszeit (Ist-Entgelt)	0,00 Euro
Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung	6.900,00 Euro
beitragspflichtig sind	
die anteilige D-Heuer für den Beschäftigungszeitraum (Ist-Entgelt)	
Ermittlung der anteiligen D-Heuer für den Beschäftigungszeitraum:	
Anteiliges Ist-Bruttoarbeitsentgelt	0,00 Euro
80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll-Brutto-AEG ggf. begrenzt auf die BBG der Arbeitslosenversicherung und dem Ist-Brutto-AEG.	5.520,00 Euro (6.900 € - 0,00 € = 6.900,00 € x 80%)
daraus ermittelte monatliche D-Heuer	5.514,00 Euro

In der **Kranken- und Pflegeversicherung** sind Beiträge für den Beschäftigungszeitraum von einem fiktiven Entgelt von 5.514,00 Euro bis zur Beitragsbemessungsgrenze (4.687,50 Euro) zu ermitteln. In der **Rentenversicherung** sind Beiträge von 80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Ist-Entgelt (5.514,00 Euro) zu zahlen.